

Hanseatisches Oberlandesgericht

Hamburg, 31.07.2013

7 U 44/13

**Verfügung**

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH ./ Schälke, R.

EB	ZU	MhA	
Eingang:			
06. Aug. 2013			
RAe Schön und Reinecke			
zdA	WV	Tel.	BT

Die Klägerin erhält Gelegenheit, binnen vier Wochen durch Schriftsatz eines Rechtsanwalts auf die Berufungsbegründung zu erwidern.

In der Berufungserwidernung müssen alle Verteidigungs- sowie Beweismittel enthalten sein. Eine Verteidigung gegen die Berufung ist grundsätzlich nur innerhalb der gesetzten Frist möglich. Die Berufungserwidernung muss vor Ablauf der Frist beim Hanseatischen Oberlandesgericht eingehen. Bei einer Versäumung der Frist wird der Partei im Allgemeinen jegliche spätere Verteidigung abgeschnitten, und es besteht die Gefahr, dass der Prozess endgültig und vollständig verloren geht. Ein verspäteter Vortrag kann nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn die Erledigung des Rechtsstreits dadurch nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Eine Anschlussberufung ist nur zulässig bis zum Ablauf der gesetzten Frist. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Angriffs- und Verteidigungsmittel, die bereits im ersten Rechtszug hätten geltend gemacht werden können oder müssen, nur unter den einschränkenden Voraussetzungen der §§ 531, 532 ZPO zulässig sind.

Lemcke, R' in OLG  
Richterin

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift  
Hamburg, 01.08.2013

Büscher, JH Sekr'in  
Urkuindsbeamtin der Geschäftsstelle

